

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureau des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1950)
Heft: 29

Artikel: Ursachen der Kinderversorgung : eine Untersuchung auf Grund der Versorgungsfälle der Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Autor: [s.n.]
Kapitel: III: Kritische Betrachtungen und Schlussfolgerungen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Kritische Betrachtungen und Schlussfolgerungen

Gross ist das geistige und körperliche Kinderelend, dem wir im Laufe der vorliegenden Arbeit begegnet sind. Es drängt sich nun der Wunsch auf, dieses zu verringern oder besser noch zu beseitigen, und damit wird die Frage nach den dazu geeigneten Massnahmen akut. Wo die Bekämpfung einzusetzen hätte, sollte bei der Schilderung der Fälle gezeigt worden sein, indem dort die Hauptursachen der Kinderverwahrlosung, unter Weglassung etwelcher Neben- oder unmittelbarer Gründe, erfasst, gruppiert und charakterisiert wurden.

Eines muss vorweg festgehalten werden: ob der Grund der Kinderwegnahme in der Erziehungsunfähigkeit oder Erziehungsunmöglichkeit der Eltern liegt, die Schuld dafür kann nie dem Kinde selber aufgeladen werden, und erst dann nicht, wenn es eine unglückliche Anlage ererbte. Ein Kind, das erst noch erzogen und geleitet werden muss, kann nicht ermessen, was Recht und Unrecht ist, wenn es niemand darauf aufmerksam macht, es wird sich nicht sozial verhalten, wenn dies seine Erzieher nicht auch tun, und schliesslich besitzt es die nötige Selbstzucht und -beherrschung oder Einsicht zur Selbsterziehung noch nicht.

Soll es darum gehen, den grössten Teil der nach Art. 284 ZGB angeordneten Massnahmen entbehrlich zu machen, das heisst die Jugendverwahrlosung überhaupt zu bekämpfen, dann muss bei den Eltern begonnen werden. Die erste Forderung und zugleich eine der wirksamsten Massnahmen wäre die Erziehung der Erzieher.¹ Vater und Mutter sind die natürlichen Erzieher ihrer Kinder; die Mutter ist vor allem die Erzieherin des Kleinkindes (das zu betonen scheint nicht überflüssig zu sein, besonders heute, da schon die kleinsten Kinder in Krippen, Horte und Kindergärten gegeben werden). Versagen nun die Eltern bei dieser Aufgabe aus moralischen Gründen, so interessieren wiederum deren Ursachen. Deshalb stehen hinter den Ursachen der Kinderverwahrlosung diejenigen der Verwahrlosung oder Verarmung der Eltern, welche die Pflichtvernachlässigung gegenüber den Kindern auslösen. Auch die Eltern können Opfer von Fehlerziehungen, schlechten Erbanlagen sowie Milieuschädigungen sein. Bei der Mehrzahl unserer Fälle erhielte man dadurch eine Ursachenkette, die kaum bis zu ihrem Beginn zurückverfolgt werden könnte. Für die jetzigen Kinder ist diese Tatsache insofern nicht von direkter Wichtigkeit, als sie nur unter den Fehlern der Eltern- generation zu leiden haben. Es soll damit lediglich gesagt sein, dass auch die Eltern für ihr Verhalten nicht allein verantwortlich gemacht werden können.

Das Verhältnis $\frac{3}{4} : \frac{1}{4}$ von Kategorie A²) zu Kategorie B³) zeigt, dass die Bedingungen für die Erziehung zukünftiger Kinder beim Grossteil der Eheleute gar

¹ Vgl. auch Steiger Emma: Die Elternschulung im Kanton Zürich. Sonderabdruck Pro Juventute, 1930.

² Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern.

³ Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände.

nie vorhanden waren, das heisst, dass man schon bei der Eheschliessung der Eltern mit ziemlicher Sicherheit annehmen muss, dass sie nicht fähig sein werden, ihren elterlichen Pflichten nachzukommen. Unwissende und unerfahrene, selbst unerzogene und verwahrloste, urteilsunfähige oder geistesranke Eltern, denen jeder Sparsinn und Opfergeist abgeht, die vergnügungssüchtig oder geistig minderwertig sind, können den Kindern kein gutes Beispiel sein und sind nicht befähigt, sie zu leiten. Ohne genügende wirtschaftliche Voraussetzungen, ohne irgendwelche Vorbildung für die Aufgaben der Ehe, ohne Sinn für das wirkliche Eheleben und ohne den hohen Geist der Verantwortung wird oft in zu früher Selbständigkeit geheiratet.¹ Nicht nur die Vernachlässigung der Kinder ist eine Folge solcher Verhältnisse, sondern auch zahlreiche Ehekrisen, welche die Erziehungsschäden nur noch kumulieren. Deshalb finden wir in den Familien moralisch und geistig entarteter Eltern, die den Keim einer ungünstigen Erziehungsgemeinschaft in sich tragen müssen, so viele zerstörte und unvollständige Ehen. In zahlreichen Fällen kommt es allerdings gar nicht zum Eheschluss. Kinder werden aber trotzdem zur Welt gebracht, die, wenn vielleicht nicht so sehr unter argen Familienverhältnissen, doch unter dem Makel der unehelichen Geburt zu leiden haben.

In den Familien, welche durch Armut in ihrer Harmonie gestört wurden und Erziehungsvernachlässigungen der Kinder nach sich zogen, sind zwar weniger zerrüttete, geschiedene Ehen und aussereheliche Eltern- und Kindesverhältnisse zu verzeichnen; dafür ist die Zahl der durch Tod oder Krankheit bedingten unvollständigen Familien mit ihren Erziehungsnachteilen nicht gering.

In den Fällen der vorliegenden Untersuchung wäre unseres Erachtens weder mit einer strengern Scheidungspraxis noch mit der Einführung einer allgemeinen Ehebewilligung (die auch an wirtschaftliche Erfordernisse geknüpft wäre) eine grundsätzliche Besserung der Kinderschicksale zu erreichen. Damit würden nur unglückliche Familienverhältnisse konsolidiert und der aussereheliche Geschlechtsverkehr gefördert. Wirtschaftliche Hemmungen scheinen – wie etwa angenommen wird – nicht wirksam zu sein, wenn man sieht, wie viele dieser jungen Leute geheiratet haben ohne irgendwelche materiellen Grundlagen. Deshalb glauben wir auch nicht, dass wir es darum mit so vielen ausserehelichen Kindern zu tun hatten, weil die prekäre ökonomische Lage beider Elternteile diese von der Eheschliessung abhielt. Leute dieser sozialen Schicht liessen sich dadurch kaum abschrecken; vielmehr ist diese Tatsache ihrer moralischen Haltung zuzuschreiben.

Es gibt nun zwei ganz verschiedene Wege, der Misere der Kinder, die moralisch und geistig minderwertige, erziehungsunfähige Eltern haben, vorzubeugen oder beizusteuern:

1. durch Für- und Vorsorge gegenüber den Eltern,
2. durch Fremderziehung der vernachlässigten Kinder und durch bessere Erziehung der Jugend überhaupt.

¹ Vgl. auch Montalta Ed.: a. a. O., S. 75 f.

I. Für- und Vorsorge gegenüber den Eltern

Bei der Sorge um die erziehungsunfähigen Eltern kennt man fünf Arten des Vorgehens:

- a) Aufklärung,
- b) Nacherziehung (Internierung),
- c) Entmündigung und Bevormundung,
- d) Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige,
- e) Sterilisation.

Am besten wäre es, wenn man sich der betreffenden Erwachsenen schon vor Eheschluss oder Elternschaft auf die eine oder andere Weise mit Erfolg annehmen könnte. Nacherziehung und Entmündigung geschehen bei einer ledigen Person weniger im Hinblick auf künftige Nachkommen als in Anbetracht ihres asozialen Verhaltens, das momentan stört. Sie können jedoch nicht minder wirksam sein als die übrigen Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Kinder, respektive der Verhütung unglücklicher und belasteter Nachkommen erfolgen. War eine Beeinflussung nicht vor der Geburt der Kinder möglich, so darf bei der Kenntnis unhaltbarer Zustände im Elternhause nichts unversucht gelassen bleiben, die Eltern trotzdem für ihre Erzieherpflichten zu gewinnen und ihr Verantwortungsgefühl zu heben, währenddem die begangenen Fehler am Kinde wieder gutzumachen versucht werden.

a) Aufklärung der Eltern, respektive der Ledigen

Mit der Aufklärung durch Zeitungsartikel, Schriften, Radiovorträge und Kurse wird bei den vorliegenden Eltern nicht viel zu erreichen sein, da sie meist aus finanziellen Gründen gar nicht in der Lage sind, in deren Genuss zu gelangen. Zudem sind alle diese Ratschläge nur allgemein gehalten; die Eltern müssten sie erst noch auf ihre eigenen Verhältnisse ummodellieren, damit sie von einigem Wert wären, was bei ihrem durchschnittlich nicht sehr hohen Intelligenzgrad von vornherein in Frage gestellt ist. Aber auch unentgeltliche, individuelle Erziehungsberatung, welche die Eltern instand setzen will, „aus ihrem Kinde wirklich das zu machen, was der Anlage nach als Möglichkeit im Kinde liegt“ und „schwere Erziehungsfehler von seiten der Eltern auszuschalten“¹, ist nicht erfolgversprechend, solange einerseits den Eltern die Einsicht und der Wille zur Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe fehlt, das heisst, wenn sie sich nicht positiv zu einer solchen Beratung einstellen können und ihnen andererseits die Mittel zur Verwirklichung nicht gegeben sind, oder wenn das Kind schon zu stark verwahrloste.

Schwieriger noch ist es, psychopathische, geisteskranke und schwachsinnige Männer und Frauen durch Aufklärung zum Verzicht auf Ehe und Nachkommenchaft oder zu andern Erziehungsmethoden zu bringen. Bei diesen sind wirkungsvollere Massnahmen anzuwenden.

¹ Hegg Hans: Über die Beratung in Erziehungsfragen. In: Die Jugendfürsorge im Kanton Bern, Bern 1926, S. 148.

b) Nacherziehung der Eltern

Bei der Nacherziehung Erwachsener verhält es sich ähnlich wie mit der Aufklärung: sie ist nur dann erfolgversprechend, wenn es gelingt, die betreffende Person einsichtig zu machen und sie so zu beeinflussen, dass eine gründliche Charakterumwandlung erzielt werden kann. Zahlreiche gescheiterte Versuche (vergleiche bei der Schilderung der Fälle) zeigen immer wieder, dass eine Nacherziehung von liederlichen, arbeitsscheuen, haltlosen, unsittlichen, haushälterisch untüchtigen oder trunksüchtigen Elternteilen in einer entsprechenden Anstalt fragwürdig ist, auch wenn sie vor Eingehung der Ehe vorgenommen wurde. Dies nicht nur darum, weil zum Teil schlechte Erbanlagen mitspielen, sondern vorwiegend deshalb, weil sich die moralische und sittliche Verwahrlosung bei diesen Erwachsenen so sehr manifestiert hat, dass eine Umerziehung und Resozialisierung eine äusserst schwierige, kaum zu lösende Aufgabe darstellt. Auf alle Fälle bedarf der „Patient“ auch nach seiner Entlassung aus der Anstalt der Fürsorge; denn erst durch Beistehung bei der Lösung seiner persönlichen und familiären Konflikte sowie bei der Beschaffung eines geeigneten Arbeitsplatzes kann die soziale Wiedereingliederung ganz gelingen. Wird dies unterlassen, dann ist die Gefahr des Rückfalles in die bisherige Lebensweise viel zu gross. Internierung allein verspricht nie völlige Sicherheit; sie ebnet eigentlich erst den Boden für eine günstige Beeinflussung des Betreffenden (leider auch das nicht immer), und dieses Eisen muss geschmiedet werden, solange es heiss ist. Das gilt im besondern auch für die Betreuung Trunksüchtiger. Obschon in neuester Zeit durch die Vergällungskur in der Trinkerheilung wesentliche Fortschritte und Erleichterungen erzielt wurden, ist sie doch auch nur von dauerndem Erfolg, wenn sich innerhalb der Monate, da der Reflex des Mittels wirksam ist, im Alkoholiker eine Abstinenzüberzeugung bildet, die auch später den wiederkehrenden Versuchungen standhalten kann. Psychiatrische Behandlung oder fürsorglicherische Betreuung sind hier ebensowenig überflüssig. – Es wurde festgestellt, dass die moderne Behandlungsmethode, besonders, wenn sie noch mit einem anschliessenden kürzeren Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt verbunden wird, in vermehrtem Masse Alkoholkranke dauernd zu heilen vermag als die blossen Versorgungskuren. Die Trinkerheilbehandlung ist durch diese medikamentösen Kurkuren so weitgehend verbilligt worden (man denke nur, dass hier der relativ grosse Lohnausfall, den eine lange Behandlung in einer Trinkerheilanstalt mit sich bringt, in Wegfall kommt), dass sie für jedermann, der sich dazu eignet, möglich ist. Minderbemittelten, nicht bereits dauernd unterstützten Alkoholkranken, welche die Kurkosten nicht oder nur mit Mühe selber aufbringen, kann durch die Direktion des Fürsorgewesens ein Kurkostenbeitrag aus dem Alkoholzehntel bewilligt werden.

Dass das Auftreten der Trunksucht überhaupt verhindert werden kann, scheint nicht wahrscheinlich, solange alkoholische Getränke zu einem erschwinglichen Preis verkauft werden. Jedoch können und sollen schlimme Auswirkungen durch rasche Heilungen verhütet werden. Es darf nichts unterlassen bleiben, schon die Jugend durch Aufklärung von der Gefährlichkeit des Alkohols zu überzeugen. Gerade bei der Bekämpfung des Alkoholismus genügen Nacherziehung, bzw. öffentlich-rechtliche Massnahmen allein nicht. Sie müssen vor-

bereitet und verbunden werden mit einer gründlichen Aufklärung des ganzen Volkes über die Alkoholfrage; nur so wird ein wirklicher Wandel erhofft werden können.¹

An eine Wiedervereinigung der Familie und an ein geordnetes Familienleben kann erst gedacht werden, wenn nicht nur der internierte Elternteil durch Beseitigung der Verwahrlosungssymptome wiederum gesellschaftsfähig gemacht wurde, sondern wenn auch der andere Elternteil Gewähr für eine gesunde Familien- und Erziehungsgemeinschaft bietet (vielfach war ja dessen Verhalten mit ein Grund, weshalb der andere Ehegatte auf Abwege geriet). Zudem ist in den meisten Fällen eine Sanierung der materiellen Lage und der Wohnverhältnisse nötig, um einer künftigen Verwahrlosung entgegenzuwirken.

c) Entmündigung und Bevormundung der Eltern

Die Entmündigung (Art. 369–372 ZGB) wird dann angeordnet, wenn die betreffende Person aus Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Altersschwäche oder andern Gebrechen sowie aus Unerfahrenheit nicht fähig ist, die eigenen Angelegenheiten und diejenigen der Familie zu besorgen (Art. 369, 372 ZGB), wenn sie wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels sowie Misswirtschaft dauernd beistands- und fürsorgebedürftig ist, die Sicherheit anderer gefährdet oder sich der Gefahr des Notstandes oder der Verarmung für sich und ihre Familie aussetzt (Art. 369, 370 ZGB). Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber zieht immer eine Bevormundung des Verurteilten nach sich (Art. 371 ZGB). Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter (Art. 367 I ZGB). Es erscheint uns als sehr wichtig, dass sich der Vormund vor allem der persönlichen Angelegenheiten und Nöten seines Mündels annimmt und diese Aufgabe nicht als zweitrangig hinter der vermögensrechtlichen betrachtet.

Die Bevormundung ist eine besondere Art der Fürsorge. Sie hat nur dann einen Sinn und Wert, wenn sich der Vormund sehr intensiv mit seinem Mündel befassen kann.

d) Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige

Nach Gesetz (Art. 97 ZGB) sollten keine Geisteskranken und Urteilsunfähigen eine Ehe eingehen können. Obwohl die Eheschliessung frei sein muss – das ergibt sich aus ihrem Wesen heraus und ist in ihrem individualistisch-sittlichen Charakter begründet² –, sind diese Einschränkungen geboten, einmal im Interesse der ehelichen Gemeinschaft, dann aber noch mehr aus erbhygienischen Gründen; die Übertragung geistiger Anomalien auf Nachkommen soll damit eingeschränkt werden. Es ist klar, dass auch bei einer strengen Handhabung von Art. 97 ZGB die Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht gesichert ist. Solange die geisteskranken und -schwachen Erwachsenen nicht interniert oder sterilisiert sind, ist weiterhin mit unehelichen, belasteten Kindern zu rechnen, besonders, da diese Abnormen vielfach in vermehrtem Masse sexuell triebhaft sind. Dann

¹ Vgl. Glattfelder: a. a. O., S. 92.

² Egger A.: Familienrecht (Kommentar zum ZGB), I. Abt., S. 20.

werden vom Verbote jene Personen nicht betroffen, welche phänotypisch gesund, aber erblich belastet sind.

Wie unsere Untersuchung zeigt, könnten jedoch noch viele unglückliche Ehen, die besser nie geschlossen worden wären, zahlreiche Scheidungen und noch mehr benachteiligte Kinder vermieden werden, wenn in der Praxis dem Eheverbot wirklich Nachachtung verschafft würde. Es sollten nicht nur die Geisteskranken, sondern vor allem auch die Schwachsinnigen vom Heiraten abgehalten werden. Denn das ist wohl der Sinn von Art. 97 I, dass er denjenigen Urteilsunfähigen die Ehe verbieten will, die der Gesamtheit der ehelichen und elterlichen Pflichten nicht gewachsen sind. Urteilsunfähigkeit macht, ohne Berücksichtigung des rassenhygienischen Momentes, eheunfähig.¹ Es bedarf auch keineswegs der Idiotie; schon die leichteren Formen der Imbezillität fallen unter Art. 97. Doch lässt man unbeirrt Geistesschwache heiraten, solange sie nicht fürsorge- oder versorgungsbedürftig sind. Mögen diese leichtern Fälle für die Ehe nicht untauglich sein, so können die Betroffenen ihren Elternpflichten kaum rechtmässig nachkommen. Es geht unseres Erachtens nicht an, die Verweigerung zur Eheschliessung nur dann anzubringen, wenn eine Person ständiger Fürsorge bedarf.

Nach den Schätzungen von Brugger² werden höchstens 10–15% aller nach Art. 97 verbotenen Ehen praktisch auch wirklich verhindert. Das Verbot ist in seinem Geltungsbereich deshalb so unwirksam, weil die Ausführungsbestimmungen sehr mangelhaft sind.

Auf Einsprachen von seiten Dritter ist kein Verlass. Sie erheben sie meistens nur dann, wenn sie ein finanzielles Interesse am Nichtzustandekommen der Ehe haben (was äusserst selten vorkommen dürfte). So bleibt es nach Art. 109 ZGB der zuständigen Behörde überlassen, Einspruch von Amtes wegen zu erheben, wenn der beabsichtigten Ehe ein Nichtigkeitsgrund entgegensteht. Dieser Pflicht stehen insofern Hindernisse im Wege, als die betreffenden Behörden meist nichts von der Geisteskrankheit des Ehekandidaten wissen (Geistesschwäche ist noch leichter erkennbar). Im weitern haben die Behörden auch bei Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes vielfach Hemmungen, die Einsprache, die auf dem Prozessweg zu erfolgen hat, zu erheben. Dies ist zwar verständlich, wenn man sieht, dass es gerade die Gerichte an der nötigen Konsequenz fehlen lassen, sodass die Einspruch erhebende Behörde mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einer Klageabweisung und entsprechenden Kosten zu rechnen hat. So erlaubte zum Beispiel das Bundesgericht einem arbeitsscheuen, entmündigten Schwachsinnigen mittleren Grades, dem der Vormund den Ehekonsens verweigerte, die Heirat.³ Schon die Entmündigung spricht doch dafür, dass das Mündel des Schutzes und des Beistandes bedarf und also kaum die nötige Einsicht in die Pflichten eines Familienhauptes haben wird. Dennoch konnte ein Eheverbot nicht einmal auf dem Umweg über die Entmündigung erreicht, bzw. aufrechterhalten werden.

Um dem gegenwärtig unbefriedigenden Zustand entgegenzuwirken, wäre es wünschenswert, dass frühere Einweisungen in öffentliche und private Irren-

¹ Dukor Benno: Ausgewählte, kritisch besprochene Beispiele zum Eherecht der Geisteskranken, a. a. O., S. 16.

² Brugger C.: Qualitative Bevölkerungspolitik. In: Gesundheit und Wohlfahrt, 22. Jahrg., Januar 1942, Heft 1, S. 27.

³ BGE, Bd. 46 II 203.

anstalten derjenigen Behörde bekanntgegeben würden, die zuständig für die Einsprache bei der Eheschliessung ist; das könnte durch eine ärztliche Meldepflicht unter Wahrung des Amtsgeheimnisses erreicht werden. Aus technischen Gründen käme wohl nur eine Meldung an die Heimatgemeinden in Betracht – die Wohnsitzgemeinde eines in Zukunft eventuell heiratenden Geisteskranken ist ja unbekannt –, deren Zivilstandsamt an der Verkündung mitbeteiligt ist (Art. 106 III ZGB).¹

Im weitern ist eine Änderung der Gerichtspraxis zu fordern, in dem Sinne, dass sie aus sozialhygienischen Gründen dort, wo es nötig ist, zu einer strengeren Rechtsprechung gelangte. Die gesetzlichen Voraussetzungen dazu sind gegeben; es hängt nur noch von deren Interpretation ab. Namentlich sollte die Bestimmung in Art. 97 I ZGB, dass die Verlobten urteilsfähig sein müssen, um eine Ehe eingehen zu können, negativ nicht so ausgelegt werden, dass nur denjenigen Geistesschwachen die Ehe verweigert wird, deren Schwachsinn so hochgradig ist, dass die Urteilsfähigkeit dadurch gänzlich aufgehoben wird. (Wir verweisen auf das auf Seite 127 f. Gesagte.)

e) Die Sterilisation

Die wirksamste Massnahme, erbkranken Nachwuchs zu verhüten, ist die Sterilisation. Zwar darf auch von ihr nichts Absolutes erwartet werden, da sie nur für die manifest Erbkranken in Frage kommt. Sie muss bei diesen nicht nur vom eugenischen Standpunkt aus gefordert werden, sondern ebenso sehr aus sozialen Gründen in dem Sinne, dass ihre Kinder vor mangelhafter Erziehung und schweren Jugenderlebnissen verschont werden. Sie ist dann am Platze, wenn fürsorgerische Beeinflussung nicht möglich ist oder wenn damit eine unter Umständen lebenslänglich dauernde Internierung umgangen werden kann. Es ist menschlicher und auch ökonomischer, die betreffende Person zu sterilisieren; denn dadurch kann ihr die Freiheit wiedergegeben werden, und dem Staat erwachsen keine dauernden Versorgungskosten. Dass die Sterilisierten nach der Operation nicht der sexuellen Zügellosigkeit verfallen, muss durch nachgehende Fürsorge zu verwirklichen versucht werden.

Eine Sterilisation darf nie einzig aus fiskalischen Gründen vorgenommen werden, sondern nur dann, wenn solche eugenetischer, medizinischer und sozialer Indikation vorliegen. (Eine soziale Indikation ist bei Frauen gegeben, die schon eine grössere Anzahl Kinder geboren haben und deren allgemeiner Gesundheitszustand so geschwächt ist, dass bei einer fernern Schwangerschaft und Niederkunft mit aller Voraussicht wenn nicht der Tod der Frau, so doch eine weitere Schwächung und Reduzierung ihrer Kräfte in einem Masse zu befürchten ist, dass sie nachher nicht mehr fähig ist, ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter nachzukommen.)² Bei den eugenetischen Gründen ist zu prüfen, ob nicht an

¹ Es wären auch die Reformvorschläge von Dukor („Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranken“, a. a. O., S. 216 f.) zu prüfen, der eine kantonale Behörde (kant. Sanitätsdepartement) mit der Funktion der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 109 ZGB betrauen will. Die Kantone hätten dazu ihre Einführungsgesetze zum ZGB entsprechend abzuändern.

² Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betreffend operative Eingriffe bei Frauen, vom 5. Februar 1931.

Stelle der Sterilisation der Frau diejenige des Mannes vorzunehmen sei, dies nicht zuletzt, weil der Eingriff beim Manne wesentlich einfacher ist. Bei der Untersuchung der Fälle konnte festgestellt werden, dass sozusagen keine Sterilisationen an Männern vorgenommen wurden (die wenigen Fälle blieben deshalb in der Tabelle II unberücksichtigt), dies darum, weil bei ihnen nur rassenhygienische Motive in Frage kommen, die vorliegendenfalls nicht zahlreich sind. Bei den Frauen dagegen lassen sehr viele medizinische – ihren Gesundheitszustand betreffende – und soziale Gründe eine Unfruchtbarmachung als wünschenswert erscheinen. Dies erklärt auch die Tatsache, dass nicht nur bei den manifest Erbkranken solche zu verzeichnen sind.

In der Schweiz (ausgenommen im Kanton Waadt) ist die Sterilisation ungesetzlich, und letztlich entscheidet die zu sterilisierende Person, respektive auch deren Ehegatte, ob sie ausgeführt werden kann oder nicht. Das scheint logisch nicht ganz richtig, geht es doch in der Mehrzahl der Fälle darum, geistig minderwertige Personen unfruchtbar zu machen, die urteilsunfähig sind und deshalb die Tragweite ihrer Weigerung nicht zu beurteilen imstande sind. Wir erachten es jedoch als besser, von jeglicher Gewaltanwendung abzusehen; denn gerade die Sterilisation ist ein schwerer Eingriff in die persönlichen und natürlichen Rechte eines Menschen, und in der Schweiz fallen immer noch die ethischen Werte, die es zu erhalten gilt, sehr stark ins Gewicht. Die Unterbindung kann nur bei einer Ausnahme gefordert werden: wenn eine eheunfähige, geistig anormale Person heiraten will, die Bewilligung zur Ehe jedoch nicht erhält, wenn sie nicht unfruchtbar gemacht wird.

Diese Ausführungen möchten wir dahin *zusammenfassen*, dass den Präventivmassnahmen in der Jugendfürsorge nicht genug Beachtung geschenkt werden kann, damit Kinder und Jugendliche vor schlimmen Erlebnissen bewahrt werden. Dazu sollten die Eltern für ihre elterlichen Aufgaben schon vor der Geburt der Kinder, respektive deren Verwahrlosung, gewonnen werden können. Bei den Erwachsenen der vorliegenden Untersuchung (Kategorie A, Wegnahme infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern) muss meistens eine Kombination der soeben aufgezählten Wege in Anwendung gebracht werden, um einigermaßen erfolgversprechend zu sein; selten genügt eine einzige Massnahme. Und dennoch erwarten wir nicht allzuviel von den Bemühungen, weil verhältnismässig sehr viele Rückfälle laufend beweisen, dass bei der Nacherziehung solch schwieriger Eltern wenig dauernde Erfolge wahrscheinlich sind. Um so mehr gilt es deshalb, die Kinder vor demselben Schicksal zu bewahren. Die Erziehungsanstrengungen bei diesen vernachlässigten, nun zu betreuenden Kindern sind in doppelter Hinsicht gross, einmal, weil die eingetretenen Schädigungen wieder gutgemacht werden müssen, und zweitens, da für diese Aufgabe nur die kurze Zeitspanne bis zur Mündigkeit zur Verfügung steht.

In den Fällen, wo die Erziehungsvernachlässigung zur Hauptsache der unverschuldeten wirtschaftlichen Not zuzuschreiben ist, sind entsprechende Vorkehrungen zur Bekämpfung der Armut zu treffen, was allerdings die Umerziehung der Kinder nicht erübrigt. Selbstverschuldete Armut erheischt Massnahmen, die auf disziplinarischem Gebiet liegen.

II. Fürsorge für die vernachlässigten Kinder und Erziehung der Jugend überhaupt

Die Administrativbehörden sind gewillt, das ihnen Mögliche zu tun, um das Los der unglücklichen Jugend zu verbessern und um ihr eine gute und fruchttragende Erziehung zu sichern. Die Mitwirkung der Gerichte ist in vielen Fällen unerlässlich, wenn es darum geht, Versorgungsbeschlüsse nach Art. 284 ZGB zu bestätigen oder bei Scheidungen die Kinderzuteilungen sowie die Ausgestaltung der Verhältnisse für die Zukunft zu regeln unter eventuellem Entzug der elterlichen Gewalt.

Es scheint aber nicht unnütz zu sein, sowohl die zuständigen Behörden als auch die Gerichte, die sich mit dem Kinderschutz befassen, immer wieder zu mahnen, in vermehrtem Masse die wahren Kindesinteressen zu berücksichtigen und sich bei sämtlichen Beschlüssen und Anordnungen nur von diesem Grundsatz leiten zu lassen. Namentlich bei der Lösung der Frage der elterlichen Gewalt bei Kinderwegnahme und Scheidung ist dies vonnöten. Es erstaunt nämlich immer wieder, wie Eltern, die sich einer schweren Pflichtwidrigkeit gegenüber dem Kinde schuldig machten, die elterliche Gewalt belassen wird, obschon die Voraussetzungen nach Art. 285 ZGB gegeben wären, wahrscheinlich darum, weil ja das Kind ohnehin von zu Hause fortgenommen ist. Wie oft aber erinnern sich solche Eltern im ungeeignetsten Moment ihrer Rechte und machen sie auch geltend. Scherereien und Konflikte werden so heraufbeschworen, eine Überprüfung des Falles muss vorgenommen werden, was nicht zuletzt viel unnötige Arbeit verursacht. Versuche, den Eltern weggenommene Kinder wieder zurückzugeben, dürfen nur unternommen werden, wenn nach einer genauen Prüfung des Falles Aussichten auf Erfolg vorhanden sind.

Der Versorgung des Kindes muss grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden, hängt doch davon der Erfolg dieses grossen und verantwortungsschweren Sozialwerkes ab. Nicht nur müssen frühere Erziehungsfehler wieder gutgemacht werden, sondern darüber hinaus gilt es, dem Kinde das Vertrauen in sich selbst und die Gewissheit zu geben, dass es ein nützliches Glied der Gesellschaft sein kann, dass diese es braucht und einen ganzen Menschen will.

Schliesslich kann man sich noch fragen, ob es richtig sei, dass heute diese Kinderschutzangelegenheiten in erster Linie durch Juristen entschieden werden. Ein vermehrter Beizug von Sachverständigen (Erziehungsberater, Psychiater, Fürsorger) mit Einholen von Gutachten dürften im Interesse des Kindes nur von Nutzen sein; denn es geht darum, rechtzeitig einzugreifen und das Richtige möglichst rasch anzuordnen, und dies alles kann nicht immer nur durch Juristen, die auch noch mit andern Aufgaben belastet sind, erledigt werden.

Die Jugendfürsorge ist ein Teilgebiet der sozialen Arbeit und unseres Erachtens das wichtigste. Die Bedeutung der Jugenderziehung überhaupt kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, hängt doch davon die Zukunft eines Volkes ab. Heute werden im allgemeinen grosse Anforderungen an die Leistungen Jugendlicher gestellt; in der Schule bringt man zur Hauptsache die intellektuellen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung. Der Kernpunkt der Erziehung scheint uns jedoch im Menschlichen, das heisst im sittlichen, moralischen und ethischen

Moment zu liegen. Es bildet die Voraussetzung für die entsprechende Haltung im spätern Leben. Eltern und Schule ist es anheimgestellt, durch das Beispiel und durch bewusste Förderung diese Werte im jungen Menschen auszubilden. Durch diese Seite der Erziehung wird erst das Problem der Erhaltung und Förderung der guten und gesunden Familie und des Kampfes gegen die traurigen Familienverhältnisse gelöst werden können. Nur dadurch wird es gelingen, die Mädchen und Knaben von heute zu bessern Müttern und verantwortungsbewussteren Vätern von morgen heranzubilden, sodass solche Familien, wie wir sie in unserer Untersuchung zum grössten Teil antrafen, mehr und mehr zum Verschwinden kommen.